## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokoll

urn:nbn:de:bsz:31-28868

## XLIV. offentliche Sitzung ber zweiten Kammer ber Landstande.

Rarleruhe, ben 18. Juli 1835.

In Gegenwart der herren Regierungekommiffare Staatsminister Binter und Staatsrath Rebenius; sodann sammtlicher Mitsglieder ber zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Fecht, Grimm, herr, hoffmann, v. Ispein, Körner, Magg, Mittermaier, Regenauer, Rettig v. R., Nindeschwender, Scheffelt, Sonntag, Trotichler, Bolder, Beller und Binter v. h.

albie den Biceprafidenten Duttlinger.

Trefurt übergibt eine Bitte ber Burgermeifter und Ges meinderathe von Seidelsheim und Obers und Untergrombach im Oberamtsbezirk Bruchfal, um Abanderung bes §. 91 der Gemeindeordnung, welche an die Petitionskommission vers wiesen wird.

Rach ber Tagesordnung entwickelte fobann ber Abg. Rnapp feine Motion, Rriegetoftenforderung mehrerer Gemeinden bes Ringigfreifes betreffend,

Beil. Rr. 1.

Rachbem ber Bortrag beenbigt mar, außert

Dorr: Ich unterflute den Antrag bes Abg. Knapp im Sinne der Gerechtigkeit, im Interesse ber Regierung, ber Rammer und ber Gemeinden, damit diese unangenehme Besschichte, die jedes Mal in Denjenigen, welche sie anhoren, ein bitteres Gefühl erregen muß, endlich einmal ihre Erledigung erhalte.

3ch trage barauf an , bag bie Motion gur Berathung in bie Ubtheilungen verwiesen werbe.

Biegler: Ich freue mich barüber, daß ber Abg. Enapp es übernommen bat, im Wege ber Motionsbegrundung ben Gegenstand zur Erledigung zu bringen. Ich unterstüße seinen Antrag und erlaube mir, bei dieser Gelegenheit ber betreffenden noch zu erwählenden Kommission zu bemerken, daß nach meiner Ansicht die Geschichte mit diesen 45,000 fl., welche die Gemeinden bes Kinzigkreises fordern, mit bem Arbeits.

Erefurt übergibt eine Bitte ber Burgermeifter und Ge- haus wird in Berbindung gebracht, und die geeignete Bitte teinberathe von heibelsheim und Ober- und Untergrombach hiernach an die Regierung gerichtet werden muffen.

Belder: 3d unterftage ben Untrag ebenfalls.

Merf: Ich unterftute ibn auch, bamit biefe Sache, bie auf allen bisherigen Landtagen zur Sprache tam, endlich einmal ihre Erledigung erhalt. Ich unterstütze ihn aber auch barum, weil die Rechnungen über das Pforzheimer Arbeitshaus damit in Berbindung stehen, beren Borlage die zu Behandlung diefer Motion gewählt werdende Kommission bewirken wird, da sie schon auf zwei Landtagen versprochen wurden.

Die Kammer beschließt, die Motion zur Borberathung an die Abtheilungen zu verweisen.

Bohm übergibt ben Rommiffionsbericht über die bon ber ersten Rammer in bem Gesethesentwurf über die Rechteverhältniffe ber Schullehrer beschloffenen Abanberungen, beffen schleuniger Druck Statt ber Borlesung angeordnet wird.

Beil. Dr. 2 (56 Beil. heft, G. 134-153).

Baber übergibt ben Kommiffloneberidt über bie von ber Regierung feit bem letten Landtage erlaffenen provisorischen Gefebe, welcher gleichfalle Statt bes Borlefens schleunig gedruckt merben solle.

Beil. Dr. 3 (56 Beil. Seft, G. 154-161).

Der Abg. Bett berichtet munblich über bas gestern von bem herrn Minister bes Innern vorgelegte Rescript, wegen ber Ueberbringung ber Gesehentwurfe an Ge. Konigliche Sobeit ben Großherzog, und die Beseitigung ber hieruber | Bestimmung die namliche Folge wie die bieberige, benn zwischen ber erften und zweiten Rammer bisher bestanbenen Uneinigfeiten, wie folgt :

Der S. 87 ber Befchafteordnung fagt:

NAME OF TAXABLE PARTY.

"Lanbesherrliche Befegeevorschlage, welche nach Millführ querft an bie eine ober andere Rammer gebracht werben, und mit Berbefferungsvorschlagen an die andere Rammer guruds gehen fonnen , werden nach erfolgter Unnahme von Seiten beiber Rammern bem Großherzog von berjenigen Rammer vorgelegt, welche ibre Buftimmung gulett gegeben bat."

"Finanggefege geben jedes Mal von ber erften Rammer an Die zweite Rammer gurud; fle werben nach erfolgter Uns nahme jebes Dal von ber zweiten Rammer an ben Große herzog gebracht."

Die namliche Bestimmung welche ich aus unferer Bes ichafteordnung vorgelefen habe, enthalt auch bie Befchafte. ordnung ber andern Rammer. Der gweite Theil bes vorgelefenen Sates, wonach Finanggefete von ber erften Rammer jedes Mal an bie zweite zurudgeben muffen , hat haufige Unftanbe erzeugt. Es murbe namlich bei vielen Gefegen die Frage bestritten, ob fie Finanggefete feien ober nicht. Bare bie erfte Rammer im Kall, bag man bie Befete ale Finanggefebe betrachtet, nicht verbunden, Diefelben an bie zweite Rammer gurudzugeben, fo mare in ber Regel fein Streit entftanben, bie erfte Rammer murbe in ber Sauptfache immer nachgegeben haben, weil fie wohl weiß, baß fie nicht, wo ber Streit praftifches Intereffe hat, babei renffiren murbe. Gie hat aber jeweils eine Beeintrachtigung ihrer Rechte barin ju finden geglaubt, bag fie geradezu anerfennen follte, baf biefer ober jener Entwurf, beffen Eigenschaft fie wenigstens fur zweifelhaft anfah, ale Finanggefes anzusehen fei. In ber Burudgabe bes Entwurfe an bie zweite Rammer mare namlich in biefer Begiebung von Seiten ber erften Rammer ein Unerfenntnig. Um biefe fortmahrenden 3miftigfeiten, welche boch, fofern bie erfte Rammer am Befete felbit nichte anbern wollte, immer ohne allen praftifchen Berth maren, zwifden beiben Rammern gu befeitigen, bat bie Regierung ben Antrag gemacht, es follte ber 9. 87 unferer und ber §. 76 ber Beschäftsordnung ber erften Rammer babin abgeanbert merben, bag überall, ohne Unterschieb, biejenige Rammer, welcher ber Gefegentwurf von ber Regierung querft vorgelegt worden, benfelben Gr. Ronigl. Sobeit bem Großherzog ju übergeben habe. Bei Finanggefegen hat biefe Gefcafteordnung nur unter ber Borausfegung annehmen,

Finanggefete muffen ber zweiten Rammer jedesmal zuerft porgelegt merben, fie muffen baber auch nach bem neuen Borfchlage von ber zweiten Rammer an Ge. Ronigl. Sobeit ben Großherzog übergeben werden , weil Diejenige Rammer, welcher fle zuerft übergeben worden find, bie lebergabe an Ge. Ronigliche Sobeit ben Großherzog zu beforgen bat. Uebrigens wird durch Diefen Borfdlag ber bisherige Streit, fo weit er feinen praftifchen Berth batte , befeitigt. Gollte fich bagegen ber gall ereignen, bag bie erfte Rammer bei einem ber zweiten Rammer querft mitgetheilten Finanggefebe eine Mobifitation vorschlagen, und begmegen bie Gache an bie zweite Rammer gurudgeben wollte , wo bann bie Frage einen praftifchen Berth batte, fo mare hiebei bem 3mift über bie finanzielle Eigenschaft bes Befepes allerdings nicht vorgebeugt. Fur folche Kalle ift aber auch ber gange Uns trag nicht berechnet. Golde galle fucht übrigens bie erfte Rammer, um nicht etwa bei einer Stimmendurchgablung formlich unterliegen ju muffen, moglichft ju vermeiben, indem fle eber in der Sauptfache nachgiebt, um nicht aners fennen gu muffen, bag es fich um ein Rinanggefen hanbelt.

Die Rommiffion ichlagt baber por, bag man ben Untrag ber Regierung in Beziehung auf bie Abanberung bes 5. 87 ber Beschäftsordnung annehme. 3ch muß nur in formeller Beziehung noch barauf aufmertfam machen , bag bie 216anderung ber Gefchafteordnung jeder Rammer fur fich nur allein gufteht, ohne bag es im Allgemeinen nothwendig ift, daß bie andere Rammer ihre Ginwilligung bagu gibt. Dars nach fonnten wir biefen Gas auch einfeitig abanbern. Aber hier liegt im Inhalt bes Gates felbft ein Grund, aus welchem man eine einseitige Abanderung nicht eintreten laffen fann. Die erfte Rammer hat namlich benfelben Gas auch in ihrer Beschäftsordnung. Wenn nun eine Rammer ben Sat beibehielte, die andere aber einen anbern Gat annahme, fo maren bie Befchafteorbnungen beiber Rammern im Dis berfpruch, und gwar in einem Punfte, welcher bas beiberfeitige Berhaltniß ber Rammern gegen einander berührt. Es mare nicht ausführbar, bag bie eine Rammer ben Gas beis behielte wie er ift , mahrend die andere Rammer über benfelben Wegenstand eine andere Bestimmung batte. Bir werben alfo in biefer Beziehung eine Befdranfung jum Befolug machen muffen, namlich bie Befdranfung, bag wir ben Antrag ber Megierung gur Abanberung bes 5.87 unferer

bag bie erfte ben S. 76 ihrer Geschäftsorbnung in ber namlichen Beife abandert. Ihre Rommiffion ichlagt Ihnen beghalb vor, bag bie angetragene Mbanberung nur in ber Boraubfetung befchloffen werbe, daß die erfte Rammer Dies felbe Abanderung ebenfalls treffe , und daß man ber erften Rammer barüber eine Mittheilung mache, nicht um wie bei gewöhnlichen Befegentwurfen gu unferer Abanderung bie Buftimmung zu geben, fondern nur, daß die erfte Rammer Beranlaffung nehme, ihre Beichafteordnung in gleicher Beife abzuandern. Die Rommiffion ichlagt weiter por, diefen Gegenstand in abgefürzter Form zu berathen.

Der Untrag gur Berathung in abgefürgter Form murbe gur Abftimmung gebracht und angenommen.

Morbes: Da, wie ichon ber herr Berichterftatter bes merft hat, und auch ber Bortlaut bes une von ber Regierung gestern jugetommenen Untrage flar zeigt, bag bie Pringipienfrage, welche Gefebe ale Finanggefebe gu betrachten find, auf welche Frage mir befondern Berth gu legen haben, damit feineswegs entschieden wird, und es fich bier nur um bie Beschäftscourtoiffe ber beiben Rammern handelt, die fo unwichtig ift, daß es uns ermunicht feyn muß, baruber eine Schlichtung zu erhalten, fo fonnen wir ohne alles Bebenfen auf den Antrag ber Rommiffion eins geben.

v. Rotted: Sier hanbelt es fich nicht blos um eine Befcaftecourtoife ber beiden Rammern, fonbern ber Inhalt ber und gemachten Borlage ift ein Befet. Ich glaube nam. lich, bag bie Gefchaftborbnung jeber einzelnen Rammer nicht blos aus folden Gaben befteht, bie fie allein angeht, und worüber alfo jede Rammer fur fich allein Abanderungen befoliegen fann , fonbern es find in biefer Befchafteordnung auch manche Gage oder Urtitel, welche bie einzelnen Rammern in Bemagheit ber außer ber Befchafteordnung bes ftebenden Gefete oder felbft fonstitutioneller Bestimmungen aufnehmen mußten. Dabin geboren befonders die Befebe, melde bas Berhaltnif ber einen Rammer gu ber anbern feftfegen. Reine Rammer fann gegenüber ber anbern bie Bers baltniffe bestimmen, bie gwifden ihr und jener beftehen follen, fondern dagu gehort eine über beiben Rammern gleichmäßig fchwebende Berfugung, alfo ein Gefet, nenne man es nun ein fonftitutionelles ober gemeines Gefet. 3ft bies gegeben, fo wird jede Rammer, wenn fie eine vollständige Befchafts, ordnung fur fich machen will, bas, mas in jenem Befes

einverleiben muffen. Wenn bie Bestimmung bes neuen Regierungsentwurfe nun ale eine folche betrachtet ober geltenb gemacht werben will, die von une allein ausgehen fonne, fo hat bies feinen Ginn, benn wir find nicht im Stande, fie gu vollziehen. Bir haben bas Recht nicht , bergleichen zu befehlen. Es ift zugleich eine ber erften Rammer aufgelegte Berpflichtung, und baber auch in einer Form ju machen und gu verfunden, welche angemeffen ift, beiden Rammern eine Berpflichtung aufzulegen. 3ch bin baher ber Meinung, baf biefer Urtifel, ben bie Regierung vorgelegt hat, in ber Form eines Befeges gegeben merbe, wonach jeder Rammer überlaffen ift, in ihrer eigenen Beichafteorbnung ben betreffenben Paragraphen abzuandern, und nicht bag fie blos fur fich allein und ichon vorlaufig ben Artifel ale reinen Beichafte. ordnungeartifel aufftelle, und fobann bie andere Rammer einlabe, bas namliche zu thun.

Belder: 3ch muß biefem widersprechen, ba ich allerbinge glaube, bag die Gefchafteordnung in ihrer Bestimmung eine Gache ber Rammern ift , womit ich jeboch nicht bebaupten will, bag nicht in Diefer Gefchafteordnung Punfte fteben, ober bentbarer Beife barin aufgenommen werben tonnten, gegen welche Die Regierung Biberfpruch einlegen fonnte. Das macht aber Die Geschäftsorbnung noch nicht ju einem Befes. Wenn ber Bunbestag , wenn bas Bernunfierecht, wenn irgend eine bestehenbe Pflicht gegen Staateglaubiger ic. bei Rormirung irgend eines neuen Landesgefetes une nothigt, gewiffe Bestimmungen in biefes Landesgeset aufzunehmen , fo bleibt biefe boch nicht mehr und nicht weniger landesgeset ale es gemejen ift, ohne bag wir diefe Bestimmung barein aufnahmen. Die Berfaffunge: bestimmungen g. B., die wir allerdings in vielen Punften ber Beichäftsordnung reproducirt, ober realifirt feben, bleiben an fich Berfaffungebestimmungen , unabhangig von unferm einseitigen Befchluß , ob wir gleich in ber bestimmten Form einer Beichafteordnung fie aussprechen. Gine Beicaftes ordnung mit allen ihren Grundfagen und Formen ift eben fo Begenftand unferes Saufes als ein Landesgefet Wegenftand ber brei Faftoren ber Befeggebung in bem ganbe ift, und wenn hobere Mormen barin aufgenommen find, fo gelten Diefe Grundfage fur febr wichtig. Darum mochte ich auch in biefer Sinficht nicht die Form verlaffen, Die icon fruber bestand und anerfannt ift, Die Form namlich , bag biefe 216: anberungen nur burch bie Buftimmung biefer Rammer liegt, durchaus fo annehmen und ihrer Geschäftsordnung gemacht werden. Das wird bamit nicht ben Willen ber

Regierung verlegen, nicht bamit in Rollifton fommen , bas | beweist ber Untrag, ben bie Regierung gestellt hat, bie Sache, fo wie wir jest wollen , ju veranbern, und bag wir nicht und gerade bie Rlaufel. Es ift alfo feine Befahr vorhanben, wenn wir die Form beibehalten und auf ben Bunfch ber Regierung eingeben, biefe Abanderung ber Gefchaftes ordnung ju treffen , jedoch nur ale Abanderung ber Befchaftsordnung in ber Urt, bag wir ber anbern Rammer überlaffen, ihre Buftimmung ju ertheilen und nach unferem Bunfche ju handeln , aber nicht in bem Ginne , bag eine Buftimmung ber Regierung ju bem Befchluß ber zweiten Rammer nothwendig ift.

3d bin hiernach mit bem Borfchlag ber Rommiffion einperstanben.

Mert: 3d bin auch biefer Meinung. Es ift zwar richtig, bag biejenigen Bestimmungen der Geschaftsordnung, welche beibe Rammern berühren, wie gefetliche Bestimmungen ber Birfung nach angufeben find , weil feine mit einer Birfung einseitig aufgehoben werben fann , fonbern bie Buftimmung beider Rammern nothwendig ift, um fie außer Birffamfeit ju fegen, ober einer Abanderung ju unterwerfen. Aber formell betrachtet, find fie nicht als Befete anzusehen, indem jede Gefcafteordnung für fich in jeder Rammer befleht, und alfo in biefer Sinficht Abanderungen im Gingelnen getroffen werben fonnen, in ber Urt jeboch, bag bie Buftimmung ber erften Rammer nothwendig ift. Das macht aber bie Gache nicht aus, bag biefelbe in ber Form eines Befeges burds geführt werden folle, benn ber Erfolg ift im andern Fall auch ber gleiche. Tritt namlich bie andere Rammer nicht bei, fo bleibt bie Gache auf fich beruben.

Beff: Es ift zu unterscheiden zwischen benjenigen Puntten, welche rein bas Berhaltniß biefer Rammer in ihrem Innern und zwifchen jenen, welche bas Berbaltnis berfelben gur andern Rammer ober gur Regierung betreffen. Benn wir unfer Berhaltnif gur andern Rammer andern wollen, fo brauchen wir bie Buftimmung ber andern Rammer, weil wir mit der Menderung eo ipso auch bas Berhaltniß gu bem andern Theil ber Standeversammlung andern. Rur aus biefem Grunde habe ich geglaubt, bag hier, obichon es fich um fein Gefet hauble, eine Mittheilung an bie andere Rammer zu machen fei, und ich habe vorgefclagen, man foll ben Artitel, ber und von ber Regierung

Boraussetzung annehmen, bag auch die erfte Rammer ben §. 76 ihrer Gefchafteordnung gleichmäßig abanbern wird.

Gerbel: Für Diefe Unficht bat fich bereits Die Praris mit ber andern Rammern in Ronflift tommen, bagegen fichert entschieden. Auf bem Landtag von 1831 murbe auf eine von mir erhobene Motion und ben von bem 21bg. Dutte linger hieruber erftatteten Bericht für zwedmäßig erfunden, bie §§. 2, 3 und 9 abzuandern, und für bie gweite Rammer gur Richtschnur bei ben folgenden ganbtagen ju nehmen. Riemand hat baran gedacht, fie als Gefetesabanderung angufehen und ber andern Rammer mitgutheilen, weil bie Gache nur die Beschäfte ber zweiten Rammer betraf. Sier ift berfelbe Fall vorhanden, indem die erfte Rammer blos die fragliche Beranberung ebenfalle in ihre Beschäfteorbnung aufannehmen hat. Die Regierung felbft hat babei ebenfalls feine anbere Unficht, ba ber herr Minifter bes Junern gleich bei feinem erfien biesfallfigen Borichlag bemertt bat, berfelbe werde auch ber erften Rammer gemacht werben, weil auch in jener Beschäfteordnung bie Abanderung nothwendig ift, wenn bie Bestimmung gleichformig beachtet werben folle.

Prafibent: Schon ber Inhalt bee Referipte beutet barauf hin, bag berfelbe Borfchlag auch ber erften Rammer 

v. Rotted: Das von bem Abg. Gerbel angeführte Beispiel beweist gegen ihn und fur mich, benn ich habe gefagt, es feien verschiebene Urten von Bestimmungen in ber Befchäftsordnung enthalten , wo naturlich auf bie eine nicht anwendbar ift, mas auf bie andere. 3ch habe gefagt, baß Diejenigen Bestimmungen, die fich blos auf unfere eigene Gefchafteorbnung beziehen, alfo nicht bie andere Rammer berühren und auch nicht bas Berhaltniß gur Regierung alteriren, allerdings von und allein festgefest werben mogen. Bon diefer Urt find aber gerade bie Paragraphen, Die ber 21bg. Gerbel citirt bat, und welche 1831 in Die Beichafte. ordnung aufgenommen worden find. Gie begiehen fich namlich auf die Prufung unferer Bahlen, mas die erfte Rammer nichts angeht, indem dieje ihrer Geits in Begiehung auf die Prufung ihrer Bablen beliebige Unordnungen treffen fann. hier handelt es fich aber bavon, welche von beiden Rammern bie angenommenen Befete bem Großherzog überbringen foll, und ba flingt es etwas feltfam, wenn wir fur uns befchließen, bie Gefete follen von berjenigen Rammer an den Großherzog gebracht werben, welcher fle unmittelbar ober guerft vorges legt worden find. Gine folche Bestimmung wird une nichts ale Menderung vorgeschlagen worden ift , nur unter ber nugen, benn bie erfte Rammer muß zustimmen, b. b. nicht nur

CHARLES .

gleichzeitig bas Ramliche verfügen, fonbern bie fur beibe Ram. mern vorgefchlagene Feftfegung annehmen. Wenn auch die Res gierung gleichzeitig biefen Borfchlag an beibe Rammern gab, und burch bie gleichzeitige Buftimmung in beiben Rammern bie Birffamfeit ber Festfetung bervorgebracht werben foll, wie menn bad Befet querft an bie eine und fobaan von biefer an bie andere Rammer gegangen mare, fo andert bies an ber Ratur ber Sache und ber Mahrheit beffen, mas ich behaupe tete, nicht bas Mindefte. Abanberungen, Die fur beibe Rams mern zugleich verbindlich fenn follen, find wirfliche Gefete, und follten ale folde, nach ber ftrengen Form behandelt, burch beibe Rammern genehmigt und von ber Regierung fanttionirt werben. Davon mare bann bie Folge, bag bie Rammern ben nun gefestich aufgestellten Gat eine jebe in thre Beichaftsorbnung aufnehmen murben. 3ch will ubris gene nicht eigenfinnig auf meiner Unficht bestehen, und man mag, wenn man will, auch bie von beiben Rammern gleiche zeitig eingeholte Buftimmung fur baffelbe anfeben.

Martin: Db Gie bie vorliegende Frage ale eine Befeges. frage ober nur als eine Abanderung ber Beichaftsordnung betrachten wollen, ift giemlich gleichgultig. Bir hatten nichts anderes ju thun und fonnten feinen andern Beg betreten, ale ben, ben mir eingeschlagen haben. Es murbe eine Rommiffion gewählt, es murbe mit Buftimmung ber Regierungefommiffion bie abgefürzte Form ber Berathung beichloffen, ich febe nicht ein, warum wir barüber ftreiten follen , ob jest bie Gache ale eine Befetesvorlage ober als eine Abanderung ber Beichafteordnung betrachtet merben foll. 3d glaube überhaupt, baf ber Untrag, ben wir fo eben berathen, nichts bagu beitragen wird, die Differengien uber bie Rrage, mas Finanggefege feien, gu beben. Die Frage wird nicht mehr ftreitig fenn gwifden ber erften und zweiten Rammer, aber fie mird es bleiben gwifden ber Regierung und ber zweiten Rammer. Es wird ber Fall noch oftere eintreten, bag bie zweite Rammer glaubt, biefer ober jener Gegenstand fei unter ben Begriff eines Finanggefetes ju fellen und wird eine Ginfprache bagegen machen , wenn bie Regierung eine folde Borlage guerft an Die erfte Rammer mas den follte. Die Differengien werben alfo fortbauern, wenn gleich nicht mehr zwischen ben beiben Rammern, boch zwischen unferer Rammer und ber Regierung. 3ch hatte gewünsche, bag eine Borlage gemacht worben mare, welche ben Begriff eines Finanggefepes fur je und allgeit naber bestimmt batte.

Mehrere Stimmen: Das ift nicht moglich.

Martin: Da bies nicht möglich ift, fo ware wohl bas Einfachfte, wenn turzweg gefagt wurde, alle Gefete, bie burch ben Finanzminister ber Rammer vorgelegt werben, find Kinanzaefete.

Biele Mitglieder migbilligen biefen Grundfas.

Biegler: Wir sind darüber einverstanden, daß der Antrag als zweckmäßig angesehen werden kann, aber darüber sind wir nicht im Reinen, in welches Berhältniß wir uns mit der ersten Kammer zu setzen haben. Die Sache könnte einsach abgesthan werden. Wir geben dem Antrag unsere Zustimmung, den S. 87 unserer Geschäftsordnung abzuändern. Wir setzen aber den Bollzug aus, die wir durch die Regierungskommission Rachricht erhalten haben, daß die erste Kammer eine gleiche Aenderung in ihrer Geschäftsordnung vorgenommen habe. Dieser Beschluß kann nur von Folge seyn, wenn die erste Kammer die nämliche Bestimmung trifft.

Prafident: Diefer Untrag ift nichts anderes, ale ber ber Kommiffion.

Biegler: Mein Antrag ift von bem ber Kommiffion verschieden, benn es wird bei seiner Annahme die Nothwendigteit ber Kommunisation mit der ersten Kammer umgangen.

Prafident: Ich habe ju bemerken, daß wir eine Mits theilung an die erfte Rammer machen muffen. Wir durfen an unferer Geschäftsordnung nichts abandern, ohne daß die erfte Rammer davon Nachricht erhalt.

Staatbrath Rebenius: Der Weg, ben bie Rommiffion porichlagt, ift ber namliche, ber auf bem erften ganbtage gemablt murbe. Damale murbe jeber ber beiben Rams mern ber Entwurf einer Geschäftsordnung vorgelegt; jebe bat fur fich ben Entwurf bisfutiet, ber mit Buftimmung ber Regierungefommiffion fo angenommen murbe, wie er gegenwartig noch besteht, indem er nur in einigen Artifeln eine Abanderung erlitten hat. Die Berfaffung hat nun bie Frage nicht beantwortet , von welcher ber beiden Rammern bie angenommenen Gefebedentwurfe an ben Großherzog übergeben werden follen, ob von berjenigen Rammer, die ihre Buftimmung gulett gegeben hat , ober von berjenigen, melder ber Entwurf zuerft übergeben worden ift. Dieje Frage murbe aber in ben beiben Beidafteorbnungen bahin beantwortet, daß diejenige Rammer bie Befegedentwurfe übergeben folle, bie ihre Buftimmung zulest gegeben hat, jeboch mit Musnahme ber Finanggefete. Sest wird bagegen bie Menberung vorges fchlagen , daß biejenige Rammer bie llebergabe ju bewirfen habe, welcher ber Entwurf querft vorgelegt worden ift, und ich glaube bei Berathung über biefe Menderung ift berfelbe wenn von ber andern Rammer ein Widerspruch dagegen Weg, wie im Jahr 1819 zu beobachten.

STATE OF THE PARTY OF

Morbed: Der 21bg. v. Rotted fonnte mich weniaftens micht überzeugen, bag hier von etwas anderem bie Rebe fei, als von einer Befchaftecourtoiffe, benn ich betrachte ben Aft ber Ueberbringung eines ichon angenommenen Gefeges fur eine bloge Gache ber Form. Dag wir aber ju biefer Abanderung ber Form, megen ber Bechfelmirtung amifchen und und ber erften Rammer, ihrer Buftimmung bedürfen, liegt in ber Ratur ber Gache. Es ift mir inbeffen barum nicht gleichgultig, ob bie Sache als Befet ober einfeitig von ber Rammer blos auf eine Unregung ber Regierung behandelt werbe, weil ich bas Recht ber Rammer, aus eigener Bemes gung über ihre Weichaftsordnung gu bestimmen, nicht gerne auf bas Spiel fegen mochte. Der herr Prafibent hat geftern Die Berweifung an die Abtheilungen mit der eichtigen Bemertung begleitet, bag biefe Borlage nicht im Beg ber gemohnlichen Befete behandelt werden fonne, fondern es blos eine Beranlaffung fur bie Rammer fei, bas ihr guftebenbe Recht hinfichtlich ber Weichaftsordnung felbft gu üben.

Staatsminifter Binter: Gine Abanberung ber Befchafte. ordnung fann nie ohne Buftimmung ber Regierung gemacht

Morbes: Die Unregung fann aber von ber zweiten Rammer ausgehen.

v. Rotte d: 3ch glaube nicht, dag bie Rammer bas Recht hatte, einen Urtifel einseitig abzuanbern, welcher naber ober entfernter, mittelbar ober unmittelbar, wenn auch nicht mit einer ausbrudlichen Beftimmung ber Ronftitution, fo boch mit einem constitutionellen Princip in Berbindung ftebt. Benn g. B. Die erfte Rammer ihre Geschäftsordnung auf eine Beife abandern wollte, wodurch die Deffentlichfeit, menn auch nicht gerabe gang abgeschafft, boch mefentlich verfummert wurde, jo hatte bie zweite Rammer zuverlaffig bas Recht, fich bagegen zu vermahren, b. b. gu forbern, bag eine folde Abanderung im Weg eines conflitutionellen Bejeges Statt finde. Es ift meiner Unficht nach nicht ber gang richtige Standpunft, bag man bier eifersuchtig auf Die Rechte ber zweiten Rammer pocht. Gie foll bas Recht haben, ihre Geschäftsordnung in gemiffen Punften abzuandern, wie bie andere Rammer auch, allein es laffen fich leicht Berhaltniffe benfen, bag in einer Rammer Abanderungen beliebt werben tonnten , bie ben constitutionellen Intereffen nachtheilig maren, und mo es bann gut und wohlthatig fenn wird,

erhoben merben fann.

Bett: Benn etwas, wie bei Mobifitationen ber Deffentlichfeit ber flandifchen Berhandlungen, gegen Principien ber Berfaffung anftoft, fo muß nicht nur ein gemeines Gefeb, fonbern ein conflitutionelles Gefet gefordert werben. Dier aber handelt es fich offenbar nur von einer Menderung in ber Form ber Geschäfteordnung ohne alle Befdranfung ober Erlauterung tonftitutioneller Principien, weghalb auch obiger Grundfat hier nicht in Unwendung gebracht werben fann.

Auf Die Bemerfung Des Abg. Martin muß ich mir eine Ermieberung erlauben. Er glaubt, es werbe bie namliche Schwierigleit nun zwischen biefer Rammer und ber Regierung felbft eintreten, bie bisber gwifden beiben Rammern bestanden habe. Das ift aber nicht gu befürchten, benn zwischen ber zweiten Rammer und ber Regierung ift bei ber porliegenden Frage nicht berfelbe Unlag gu einer Meinungs. verschiedenheit vorhanden, wie zwischen ber erften und zweiten Rammer, ba ja bie Regierung bierin mit ber zweiten Rammer lediglich bas namliche Intereffe hat, mahrend bie beiden Rammern babei über ihre Birtfamfeit gegen einander eiferfüchtig ju fenn Grund haben.

Merf: Der gang gegrunbeten Bemerfung bes Abgeord. neten v. Rotte d habe ich nur noch bingugufugen, bag ber Weg ber Befeggebung nicht blos auf constitutionelle Prinripien befdrantt ift, fondern überall ba in Unwendung gebracht werden muß, wo fich von Rechten und Berbindlich. feiten handelt, Die gufälliger Beife mit ber Gefchaftsordnung in Berbindung fteben. Die Allgemeinheit hat ein Recht hierauf, wie 3. B. auf die durch die Berfaffung ausgesprochene Def. fentlichkeit erlangt und jebe berartige Abanberung fonnte nur im Beg bee Befeged gemacht werben.

Dorbes: Ueber allgemeine Principien ift nicht bisfutire und auch nicht Beranlaffung baju gegeben worden, fondern es ift nur gur Entideidung bes concreten Falles bie Abftim. mung ber Rammer gu horen. aman 9 and anlenfaumig and

Gerbel: Der betreffende herr Regierungefommiffar ift felbit bamit einverftanden, baß es fo gehalten werden foll, und es fann meiner Unficht nach einfach barüber abgestimme werden. Die Bedenflichfeit des 21bg, Martin fann ich nicht theilen, benn im Intereffe ber Regierung wird es immer liegen, irgend em Befes fur ein finangielles Befet gu erflaren, wenn ihr baran liegt, es burchzubringen.

Martin: 3ch halte ben Entwurf allerbinge auch für 24.

eine Berbefferung bes bisherigen Bustandes und werbe auch dafür stimmen. Ich habe blos bemerkt, daß alle Bedenklichsteiten für die Folge durch dieses Gefet noch nicht gehoben find, sondern daß immer noch Streitigkeiten über die Frage, was Finanzgeset ift, fortbestehen werden.

Der Prafident brachte fofort ben hauptantrag ber Rommiffion, auf Annahme bervonder Regierung vorgesichlagenen Abanderung bes S. 87 ber Geschäftsordnung gur namentlichen Abstimmung, welcher einstimmig anges nommen wurde.

Die von ber Rommisson weiter vorgeschlagene Rlausel, bie Proposition ber Regierung nur unter ber Boraussehung anzunehmen, baß die erste Rammer in ihrer Geschäftsordenung eine gleiche Modifitation eintreten lassen werde, erhält ebenfalls mittelft besonderer Abstimmung die Genehmigung der Rammer.

Damit murbe bie heutige Sigung gefchloffen , und bie Tagesordnung fur bie nachfte befannt gemacht.

Bur Beurfundung : Der erfte Biceprafident: Duttlinger.

> Der erfte Gefretar. Bobm.

Beilage Nr. 1. zum Protofoll der 44. diffentlichen Sitzung vom 18. Juli 1835.

Begründung der Motion des Abg. Knapp, Krieges kostenforderung der Gemeinden des ehemaligen Kinzigkreises betreffend.

Meine herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, Se. Königliche Hoheit ben Großherzog in einer ehrsurchtsvollsten Abresse um einen Gesehentwurf zu bitten, wodurch den Gemeinden bes Kinzigkreises die Summe von circa 6000 fl. Ruckstand von den 45,000 fl., die man von ihnen für das Arbeitshaus forderte, erlassen, und der Ruckersatz der von ihnen bezahlten circa 39,000 fl. zuerkannt werde.

Die Grunde, welche meinen Borfchlag rechtfertigen, liegen schon in ben Berhandlungen von 1831. Damals hatten sich die Gemeinden mit einer Petition wegen dieser Sache an die Kammer gewendet, ich finde nicht nothig, solche zu wiederholen.

Die Rammer hat bie Ueberweisung berfelben an bas Großberzogliche Staatsministerium beschloffen, und hierdurch also anerkannt, daß die Anspruche der Gemeinden gegrundet find.

Das Großherzogliche Staatsministerium hat biefelbe ges prüft und ebenfalls gegründet gefunden, wie unfere eigenen Aften zeigen, nämlich die bei felben befindliche Nachweisung über die am Landtag von 1831 von Großherzoglichem Staatss ministerium an bas Ministerium des Innern überwiesenen Petitionen.

Es enthalt namlich biefe Nachweifung bie Bemerfung:

"baß bie Bitte ber Gemeinden bes Ringige freises wegen nachträglicher Kriegstoften, umlagen, im Großherzoglichen Staats, ministerium beruhe und barüber ein Gefet, entwurf vorgelegt werden foll.

Diefe Rachweisung wurde und bei bem Landtag von 1833 gemacht ,ber verheißene Gesehentwurf ber mehrmaligen Ere innerung ungeachtet nicht vorgelegt.

Die Gache felbft ift gang einfach.

Man hat von den Gemeinden des Rinzigfreises fruher vers langt, daß sie zum Bortheil des Arbeitshauses auf ihren Anstheil an den 150,000 fl. verzichten sollen.

Run zeigen die Alten, auf welche ich mich berufe, baß einige Gemeinden gar nicht verzichtet haben, und daß die Borgesetten der übrigen Gemeinden, welche wirklich verzichtet haben, es unter der ausdrücklichen Bedingniß gethan, daß fie badurch von aller weitern Anforderung oder Zurückzahlung in Bezug auf Kriegskoftenentschädigungen befreit werden.

Gleichwohl hat man später, nachdem die Kriegskostens ausgleichung schon mehrere Jahre niedergeschlagen und in dieser Beziehung Ales abgemacht war, von den Gemeinden des Kinzigkreises wieder zum Besten des unglückseligen Arbeitshauses die Summe von 45,000 fl. unter dem Titel "zu viel empfangener Kriegskostenentschädigung" abgefordert, obsschon erwiesen war, daß tein Kreis nach Berhältniß mehr geleistet hat, als jener, und hat es durch List und Gewalt wirklich so weit gebracht, daß die Summe von circa 39,000 fl. auf diese Art in den Schlund des Arbeitshauses abgeliesert worden, und ohne daß man den Rest von weitern 6000 fl. doch aber noch immer nicht ganz erlassen hat.

3d will nun gegenwartig nicht eingehen auf jene 150,000 fl.,